



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0740 Beschlussdatum: 22.02.2024
Beschluss-Nr.: STV 38/27/2024

Gegenstand: Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen
Sondervermögens „Oststadt“ der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
zum 31.12.2022 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das
Haushaltsjahr 2022

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Rechnungsprüfungsausschuss

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Rechnungsprüfungsausschuss	25.01.2024	9	-	-	-	beraten
Stadtvertretung	22.02.2024	37	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 16.01.2024

gez. Holger Mieth
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtvertretung gemäß § 60 Absatz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Oststadt“ zum 31.12.2022 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung (siehe Anlage DS INF/VII/0232) festgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 vorbehaltlos entlastet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss legt der Stadtvertretung folgenden abschließenden Prüfungsvermerk als Grundlage zur Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Oststadt“ zum 31.12.2022 vor:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Oststadt“ zum 31.12.2022 zur Kenntnis genommen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht keine darüber hinausgehenden Feststellungen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Oststadt“ zum 31.12.2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach § 3 und § 3a Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Jahresabschluss nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Städtebaulichen Sondervermögens „Oststadt“ zum 31.12.2022 entspricht. Der Jahresabschluss konnte mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert werden.